

Satzung

über die Abhaltung eines Jahrmarktes in der Stadt Waldkraiburg (Jahrmarktsatzung)

Vom 16. November 1976

(zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 1986)
- Änderung eingearbeitet -

Die Stadt Waldkraiburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl S. 677) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Markttage
- § 2 Marktplatz
- § 3 Marktzeit
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 5 Zuweisung der Plätze
- § 6 Marktaufsicht
- § 7 Marktstörung
- § 8 Marktausschluß
- § 9 Unzulässiges Geschäftsgebahren
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Aufbau der Stände
- § 12 Anwendbarkeit bundes-, landes- und ortsrechtlicher Vorschriften
- § 13 Einzelanordnungen und Ausnahmen
- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Markttage

Als Markttage werden der dritte Sonntag im März und der dritte Sonntag im Oktober bestimmt.

§ 2 Marktplatz

JahrmarktS

842 A

(1) Der Marktplatz befindet sich in der Fußgängerzone am Stadtplatz (Teilfläche der Flurstr. Nr. 2/3).

(2) Der Marktanfang wird durch eine Tafel mit der Aufschrift "Marktanzang" und das Marktende durch eine Tafel mit der Aufschrift "Marktende" gekennzeichnet. Der Marktverkehr darf nur auf dem genannten Ort während der festgesetzten Zeit (§ 3) stattfinden.

§ 3

Marktzeit

(1) Der Markt beginnt um 10.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

(2) Vor Beginn und nach Ende der Verkaufszeit darf auf dem Markt nicht gehandelt, gekauft oder verkauft werden.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs dürfen Verzehrggegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper Schießpulver, dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).

§ 5

Zuweisung der Plätze

(1) Wer Waren auf dem Markt feilbieten will (Fieranten) hat dies spätestens 2 Wochen vor Beginn des Marktes der Stadt anzuzeigen und um Zuweisung eines Platzes nachzusuchen.

(2) Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Zulassungsgesuche durch das Ordnungsamt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(3) Vor Erteilung der schriftlichen Zuweisung ist die Benützung unzulässig. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen Inhabers und nur für die zugelassenen Waren benützt werden.

(4) Der zugeteilte Platz darf ohne Zustimmung des Ordnungsamtes oder dessen Beauftragten weder vergrößert, vertauscht oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden. Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt.
- (2) Alle Benützer, Verbraucher und Besucher des Marktes haben den Anordnungen des Ordnungsamtes Folge zu leisten.
- (3) Alle Benützer sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen oder sonst kenntlich gemachten Beauftragten des Ordnungsamtes und der amtlichen Lebensmittelüberwachung
 - a) jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen, Ständen und Räumen im Marktbereich zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu geben,
 - b) sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen und
 - c) Frachtbriefe, Rechnungen und andere Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Marktstörung

- (1) Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Bettler, Hausierer und Betrunkene dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Der Fahrzeugverkehr ist so einzurichten, daß der Marktverkehr nicht gestört oder behindert wird.
- (4) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes nicht verteilt werden.

§ 8 Marktausschluß

- (1) Von der Teilnahme am Markt können auf Zeit oder auf Dauer Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen werden.
- (2) Die ausgeschlossenen Personen dürfen den Markt während der Marktzeit nicht betreten, auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge.

§ 9 Unzulässiges Geschäftsgebaren

- (1) Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgeboten.
- (2) Waren dürfen nicht vorenthalten, insbesondere nicht versteckt werden. Verkaufte Ware muß dem Käufer mitgegeben oder einwandfrei als verkauft gekennzeichnet werden.

JahrmarktS
842 A

(3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen feilgeboten werden. Es ist nicht gestattet, sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen, andere Kauflustige zu verdrängen oder vom Kauf oder Verkauf abzuhalten.

§ 10
Sauberkeit

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes ist zu vermeiden.
- (2) Die Benützer haben für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen sowie für die Beseitigung der Abfälle nach Beendigung des Marktes selbst zu sorgen.

§ 11
Aufbau der Stände

- (1) Geschäftswagen, Stände und Zubehör müssen nach den Anordnungen des Ordnungsamtes aufgestellt und aufgebaut werden.
- (2) An jedem Verkaufsstand muß der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Wohnort des Standinhabers angebracht sein.

§ 12
Anwendbarkeit bundes-, landes- und ortsrechtlicher Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und gelten neben dieser Satzung.

§ 13
Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Das Ordnungsamt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Das Ordnungsamt kann in besonders begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 14
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des

- a) § 3 Abs. 2 - Verkaufszeiten -,
- b) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 - Zuweisung der Plätze -,
- c) § 7 - Marktstörer -,
- d) § 8 Abs. 2 - Marktausschluß -,
- e) § 9 - unzulässige Geschäftsgebaren -,
- f) § 10 Abs. 2 - Sauberkeit - und
- g) § 11 - Aufbau der Stände -

JahrmarktS
842 A

zuwiderhandelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Tag der Bekanntmachung: 30.12.1976)

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 27. September 1983: 25.10.1983

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung vom 13. Mai 1986: 30.10.1986